

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0271(28)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Neuausrichtungsgesetz
16.05.2012



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) zum "Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)"

Die BAGSO begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, insbesondere für demenziell erkrankte Menschen Verbesserungen herbeizuführen.

Sie bedauert jedoch, dass im Gesetzentwurf die notwendige und sowohl im Koalitionsvertrag von CDU und FDP als auch in der Regierungserklärung vom 10.11.2009 angekündigte Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht enthalten ist, sondern erst in einer ungewissen Zukunft erfolgen soll. Das ist umso bedauerlicher, als ein Vorschlag für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff seit längerer Zeit vorliegt.

Im Einzelnen nimmt die BAGSO zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu Nr. 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 1)

Das mit der Verpflichtung der Pflegekassen (darüber zu informieren, dass ein Anspruch auf Übermittlung des Gutachtens des MDK besteht) verbundene Ziel wird begrüßt. Die Regelung erscheint jedoch bürokratielastig. Ob mit ihr das angestrebte Ziel erreicht wird, ist fraglich. Sinnvoller wäre es, eine Übermittlung des Gutachtens (wie auch bei der Rehabilitationsempfehlung) regelhaft vorzusehen.

2. Zu Nr. 3 (§ 7b)

In der Regelung des § 7b wird die Gefahr gesehen, dass mit den „unabhängigen und neutralen Beratungsstellen“ neben den bereits bestehenden Beratungsstellen zusätzliche Strukturen entstehen, die zu einer Schwächung der bereits bestehenden (z.B. der bereits bestehenden Pflegestützpunkte) führen können.

3. Zu Nr. 4d (§ 18 Absatz 3a)

Die Regelung der Zusatzzahlung bei Verzögerung der Bescheidung wird in zweifacher Hinsicht nicht für gelungen erachtet.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, dass diese Regelung nicht auch für Antragsteller und Antragstellerinnen in stationärer Pflege gelten soll. Darin wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen.

Antragsteller müssen wissen, wie sie und ihre Pflegepersonen die Pflege gestalten können. Sie möchten deshalb in erster Linie rasche Klarheit darüber, ob sie die beantragten Leistungen bewilligt bekommen. Hieran sind sie interessiert und nicht an etwaigem Schadensersatz in Form von Zusatzzahlungen.

Wenn für eine fristgemäße Entscheidung Druck auf die Pflegekassen für notwendig gehalten wird, dann ist eine Regelung sinnvoller, nach der bei Fristüberschreitung die beantragte Leistung als bewilligt gilt.

4. Zu Nr. 5 (§ 18b)

Das SGB XI ist bereits aufgrund seiner Regulationsdichte ein für Betroffene schwer lesbares Gesetz. Mit dem § 18b, der z.T. Selbstverständlichkeiten regelt, wird dies noch verstärkt. Weniger wäre hier mehr.

5. Zu Nr. 11 (§ 37 Absatz 2)

Die Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Kurzzeitpflege und bei Verhinderungspflege weist in die richtige Richtung. Es ist allerdings nicht zu ersehen, warum bei Kurzzeitpflege nur das hälftige, bei vollstationärer Krankenhausbehandlung aber das volle Pflegegeld gezahlt werden soll. Eine bessere Abstimmung im Verhältnis der Vorschriften ist deshalb vonnöten.

6. Zu Nr. 13 (§ 38a)

Die Vorschrift sieht einen Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen vor. Es wird für sinnvoll gehalten, wohngemeinschaftliche Versorgungsformen zu stärken. Angesichts des Ziels des Gesetzentwurfs, insbesondere für dementiell erkrankte Menschen Verbesserungen herbeizuführen, erscheint die Vorschrift jedoch zu eng gefasst. Sie sollte auch Pflegebedürftige der Stufe 0 (entsprechend des neu zu schaffenden § 123) einbeziehen.

Es fragt sich allerdings, ob mit der Regelung bestimmte Wohnformen festgeschrieben und u.U. sinnvolle, regional bezogene Weiterentwicklungen erschwert werden können. Aus diesen Gründen sollte geprüft werden, ob nicht eine wohnform-neutralere Regelung gefunden werden kann (z.B. wohnform-neutrale Persönliche Budgets).

7. Zu Nr. 19 (§ 45e)

Die BAGSO begrüßt es grundsätzlich, dass die Gründung neuer Wohnformen gefördert werden soll. Für die Förderung sollte es jedoch keine Rolle spielen, ob die beantragenden Pflegebedürftigen „an der gemeinsamen Gründung beteiligt sind“. Nicht nachzuvollziehen ist auch, warum der Förderbetrag bei mehr als vier Anspruchsberechtigten gedeckelt ist.

8. Zu Nr. 27b (§ 72 Absatz 3)

Es wird als kritisch angesehen, dass in den zu schließenden Versorgungsverträgen als Auffanglinie nicht mehr der ortsübliche Vergleichslohn sondern der Pflege-Mindestlohn vorgesehen ist. Dies kann negative Auswirkungen auf die Gehaltsstrukturen und auf die Attraktivität der Pflegeberufe haben.

9. Zu Nr. 48 (§ 123)

Ungeachtet der eingangs geäußerten Kritik an der verzögerten Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs begrüßt die BAGSO grundsätzlich die verbesserten Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Die Regelung sollte allerdings so gefasst werden, dass auch zusätzliche Betreuungsleistungen i.S. des § 45b in Anspruch genommen werden können.

Bonn, 16.5.2012

Kontakt

Dr. Claudia Kaiser, Referentin für Gesundheits-und Pflegepolitik der BAGSO

Bonngasse 10, 53111 Bonn

kaiser@bagso.de